



Gemeinde Fürth

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-22/2024

Fachbereich	Finanzen
Federführendes Amt	II Finanzen
Sachbearbeiter	Peter Roth
Datum	21.03.2024

Betreff:

Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung; hier: Neufassung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	18.04.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	16.05.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	04.06.2024	beschließend

Sachdarstellung:

Am 18.07.2023 hat die Gemeindevertretung die oben genannte Gefahrenabwehrverordnung beschlossen. Kurz darauf wurde seitens des Landes Hessen, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden, eine neue Musterverordnung herausgegeben. Diese basiert auf dem nun aktuellen Rechts- und Wissensstand und weicht daher geringfügig von unserer beschlossenen Version ab. In Abstimmung mit den Gemeinden Rimbach und Mörlenbach werden auch diese, die aktuell vorliegende Version der Verordnung beschließen.

Um auf dem aktuellen Rechtsstand zu sein und die gleichen Grundlagen wie die Gemeinden Rimbach und Mörlenbach zu haben, schlägt die Verwaltung vor, die neue Version der Gefahrenabwehrverordnung zu beschließen.

Wie letztes Jahr dargestellt, bietet die Wasserversorgungssatzung keine Möglichkeit der Verbrauchseinschränkung aufgrund eines Notstandes.

Diese Gefahrenabwehrverordnung ermöglicht die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs durch Verbote für die Nutzung von Trinkwasser zu bestimmten Zwecken und/oder Zeiten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote können dann, in Verbindung mit den Mitarbeitern der Ordnungsbehörde, als Ordnungswidrigkeiten festgestellt, geahndet und durchgesetzt werden.

Die im letzten Jahr zugrunde gelegte Schwellenwert- und Maßnahmenpyramide, deren Gipfel die Gefahrenabwehrverordnung (als Eskalationsstufe) darstellt, findet auch weiterhin Anwendung und wir stellen diese noch einmal vor:

Phase Grün (Normalzustand)

Die Laufzeiten der Förderanlagen betragen maximal 18 Stunden/Tag; und/oder die Quellen schütten im bekannten Normalbereich.

Keine besonderen oder weitergehenden Informationen an die Bürger.

Phase Gelb (Warnstufe)

Die Laufzeiten der Förderanlagen betragen 18 bis 22 Stunden/Tag; und/oder die Quellschüttungen lassen nach; einzeltägliche Überschreitungen der Anlagenlaufzeit sind möglich.

Information an die Bürger mit der Bitte zum Wassersparen. Die Informationen und die Aufforderung zum Wassersparen werden eindringlicher, je weiter die Werte auf Phase Rot zulaufen.

Phase Rot (Eskalationsstufe)

Die Laufzeiten der Förderanlagen betragen konstant über 1 Woche hinweg mehr als 22 Stunden/Tag; und/oder die Quellschüttungen lassen deutlich nach; und/oder die Behälterstände sinken konstant ab, trotz der hohen Anlagenlaufzeit.

Der Gemeindevorstand (Verwaltungsbehörde) stellt den Trinkwassernotstand fest. Dies kann für das gesamte Gemeindegebiet oder Teilgebiete erfolgen. Zeitlich soll die Feststellung für 14 Tage getroffen werden. Die Bürger werden, entsprechend der Verordnung, mit öffentlicher Bekanntmachung darüber informiert. Dann gelten die in § 2 der Verordnung genannten Ge- und Verbote.

Beendigung des Trinkwassernotstandes

Die Laufzeiten der Förderanlagen betragen konstant über 1 Woche hinweg weniger als 20 Stunden/Tag; und/oder Die Behälterstände sind über 1 Woche hinweg auf Normalniveau.

Aus diesen Kriterien ergibt sich auch die „Laufzeit“ der Notstandfeststellung von 14 Tagen, da über eine Woche eine stabile Situation vorliegen muss.

Wenn die Kriterien erfüllt sind, wird der Notstand zum Ablaufdatum beendet.

Werden die Kriterien nicht erfüllt, wird der Notstand, je nach Wetterprognosen, um bis zu 14 Tage verlängert.

Die Feststellung des Trinkwassernotstandes und die daraus resultierenden Ge- und Verbote ermöglichen der Gemeinde den Trinkwasserverbrauch zu reduzieren. Im Regelfall haben die im Vorfeld an die Bürger gegebenen Informationen und Aufforderungen zum Wassersparen keine oder nicht genug Wirkung gezeigt. Daher ist es erforderlich Verbote für die Trinkwassernutzung auszusprechen (Feststellung des Notstandes) und anschließend auch zwangsweise durchzusetzen zu können.

Die Verordnung basiert auf einem Muster, das in Zusammenarbeit des Landes Hessen mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet und auf die Gemeinde Fürth angepasst wurde.

Die Erarbeitung der Schwellenwert- und Maßnahmenpyramide erfolgte in enger Abstimmung zwischen den Gemeinden Fürth, Mörlenbach und Rimbach. Neben den Mitarbeitern der Wasserversorgung waren auch Mitarbeiter der Ordnungsämter involviert.

Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Bürger in der Vergangenheit auf Sparaufrufe reagiert haben und Reduzierungen beim Wasserverbrauch feststellbar waren. Die Versorgung unserer Bürger war bisher immer gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Für den Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand berät die Neufassung der „Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung“ und stellt diese fest. Er empfiehlt der Gemeindevertretung diese zu beschließen.

Für den Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Neufassung der „Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung“ zu beschließen.

Für die Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der „Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung“.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2024-03-25 TrinkwasserschutzVO Gemeinde Fürth Entwurf
2. 2024-03-25 TrinkwasserschutzVO Gemeinde Fürth Entwurf Änderungen markiert